

Zu Anlage (zu § 7 und § 72 Absatz 1)

Die Anlage enthält die Aufstellung der dem Gesetz unterstellten Tierarten nach § 7 Absatz 1 (Aufstellung Spalte 1). Es handelt sich um die Arten der Wildtiere im Sinne des Gesetzes. Dem Gesetz können darüber hinaus weitere Tierarten durch Rechtsverordnung unter den in § 7 genannten Voraussetzungen unterstellt werden.

Bei der Entscheidung über die dem Gesetz unterstellten Tierarten kommen die in § 7 Absatz 2 genannten Gründe zum Tragen. § 7 Absatz 2 richtet sich zwar an den Verordnungsgeber, der dem Gesetz neben den in der Aufstellung aufgeführten Tierarten weitere Tierarten zu unterstellen beabsichtigt. Die dort genannten Gründe werden aber auch für den Fall der gesetzlichen Aufnahme in das Jagdrecht herangezogen.

Die Anlage enthält des Weiteren die Zuordnung der dem Gesetz unterstellten Tierarten zu den Managementgruppen nach § 7 Absatz 3 bis 6 bei Inkrafttreten des Gesetzes (Aufstellung Spalte 2). Die Tierarten gelten auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 gemäß der Aufstellung zugeordnet, bis eine neue Zuordnung gilt. Eine neue Zuordnung kann sich durch Entscheidungen der obersten Jagdbehörde nach den Bestimmungen des § 7 ergeben.

1. Haarwild

Tierart:	Zuordnung:
Dachs ( <i>Meles meles</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Damwild ( <i>Dama dama</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Fuchs ( <i>Vulpes vulpes</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.

Gamswild ( <i>Rupicapra rupicapra</i> L.)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Hermelin ( <i>Mustela erminea</i> L.)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Marderhund ( <i>Nycterentes procyonoides</i> GRAY)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Mink ( <i>Neovison vison</i> L.)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Muffelwild ( <i>Ovis ammon musimon</i> PALLAS)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Nutria ( <i>Myocastor coypus</i> MOLINA)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Rehwild ( <i>Capreolus capreolus</i> L.)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Rotwild ( <i>Cervus elaphus</i> L.)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Schwarzwild ( <i>Sus scrofa</i> L.)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.

Sikawild ( <i>Cervus nippon</i> TEMMINCK)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Steinmarder ( <i>Martes foina</i> ERXLEBEN)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Waschbär ( <i>Procyon lotor</i> L.)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Wildkaninchen ( <i>Oryctolagus cuniculus</i> L.)	Nutzungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Baumwilder ( <i>Martes martes</i> L.)	Entwicklungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3.
Feldhase ( <i>Lepus europaeus</i> PALLAS)	Entwicklungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 4.
Illtis ( <i>Mustela putorius</i> L.)	Entwicklungsmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3.
Luchs ( <i>Lynx lynx</i> L.)	Schutzmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und b.
Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> SCHREBER)	Schutzmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und b.

## 2. Federwild

Art:	Zuordnung:
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Elster ( <i>Pica pica</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> GMEL.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Kanadagans ( <i>Branta canadensis</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Nilgans ( <i>Alopochen aegyptiacus</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5.
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.

Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 2 und 4.
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.

Rostgans ( <i>Tadorna ferruginea</i> )	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3. Zwar ist die Rostgans nicht in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, bei der Zuordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um eine invasive Art handelt. Nach Abschluss laufender Untersuchungen ist zu prüfen, ob die Rostgans eine Jagdzeit erhalten kann, schädliche Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt entsprechend Artikel 11 der Vogelschutzrichtlinie zu verhindern sind oder sie dem Schutzmanagement unterstellt werden muss.</p>
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.</p>
Auerhuhn ( <i>Tetrao urogallus</i> L.)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 und 3 Buchstabe a.</p>
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und c.</p>
Haselhuhn ( <i>Tetrastes bonasia</i> L.)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 und 3 Buchstabe c.</p>
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.</p>
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.</p>

Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> L.)	Schutzmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1.
übrige Enten (Unterfamilie Anatinae) ohne Säger (Gattung <i>Mergus</i> L.)	Schutzmanagement  Die Zuordnung ergibt sich bei einigen Arten nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 (Spießente, Löffelente, Bergente, Trauerente, Samtente), bei anderen nach Nummer 3 Buchstabe a und c.
übrige Gänse (Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i> )	Schutzmanagement  Die Zuordnung ergibt sich bei einigen Arten nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 (Bläßgans, Ringelgans, Saatgans), bei anderen nach Nummer 3 Buchstabe a und c.
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	Schutzmanagement  Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.